

Oberbergischer Kreis
Der Landrat
Umweltamt
Moltkestraße 42
51643 Gummersbach

Eheleute
Max und Anna Mustermann
Johann-Wilhelm-Roth-Straße 99
51688 Wipperfürth

Über:

é

ù

Stadtverwaltung Wipperfürth
Der Bürgermeister
Abteilung Stadtentwässerung
Hochstraße 4

51688 Wipperfürth

ë

û

—

Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
Antrag auf Befreiung von den Verbotsvorschriften der Wasserschutzgebietsverordnung Sülz-
überleitung

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor etwa zwanzig Jahren wurde mein/unser Grundstück an die öffentliche Kanalisation ange-
geschlossen. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgte die Ableitung des anfallenden Schmutzwassers
über eine Dreikammergrube auf dem eigenen Grundstück. Das Niederschlagswasser wurde
über einen Sickerschacht in den Untergrund geleitet. Seitdem die Kanalisation fertiggestellt
ist, wird das Schmutzwasser meines/unseres Grundstücks in die städtische Kanalisation ge-
leitet. Das Niederschlagswasser wird weiterhin in den Untergrund versickert.

Nach Auskunft der Stadtverwaltung Wipperfürth ist für die Versickerung des Niederschlags-
wassers eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, die wir/ich hiermit beantrage(n). Das
entsprechende Formular sowie die zugehörigen Pläne sind diesem Antrag in 3-facher Ausfer-
tigung beigelegt. Laut den Darstellungen auf der Internetseite des Oberbergischen Kreises
sind ausreichende Kenntnisse über die Tauglichkeit des Untergrundes für die Aufnahme des
Niederschlagswassers zwingend erforderlich. Fehlen diese Bodenkenntnisse, kann auf ein
hydrogeologisches Bodengutachten nicht verzichtet werden. Meine/unsere Versickerungsan-
lage wird schon seit Jahren betrieben; Funktionsstörungen sind bislang nicht aufgetreten. So-
mit ist der praktische Nachweis, zur Tauglichkeit des Untergrundes, erbracht und es wird auf
ein hydrogeologisches Bodengutachten verzichtet.

An meine/unsere Versickerungsanlage ist auch eine Fläche angeschlossen die regelmäßig als
PKW-Stellplatz genutzt wird. Die vorgenannte Fläche beträgt _____ Quadratmeter und ist in
den beigelegten Lageplänen entsprechend gekennzeichnet. Die Stadtverwaltung Wipperfürth
hat uns mitgeteilt, dass private PKW-Stellplätze von der Bezirksregierung Köln als Verkehrs-
flächen eingestuft werden und hinsichtlich der Entwässerung den Einschränkungen der Was-
erschutzgebietsverordnung "Sülzüberleitung" unterliegen. Damit die Stellplatzfläche auch
weiterhin über die Versickerungsanlage entwässert werden kann, beantrage(n) ich/wir hiermit
gemäß § 7 Abs. 1 der Wasserschutzgebietsverordnung Sülzüberleitung vom 17.12.1985 die
Befreiung von dem Verbot der Untergrundversickerung gemäß § 4 Abs. 2, Punkt 14 der Ver-
ordnung.

Begründung:

1. Das von meinem/unserem Grundstück in den Untergrund geleitete Niederschlagswasser kann auf direktem Wege nicht in die Große Dhüntalsperre gelangen da dieses Grundstück sich im Einzugsgebiet der Kürtener Sülz befindet. Somit kann das von mir eingeleitete Niederschlagswasser, schon aus rein physikalischen Gründen, keine Beeinträchtigung der Wasserqualität der Großen Dhüntalsperre nach sich ziehen. Ich/Wir erlaube(n) mir/uns an dieser Stelle den Hinweis, dass die entsprechende Verbotsvorschrift in § 4 Abs. 2, Punkt 14 nicht nachvollziehbar ist. Offensichtlich ist die Verordnung an dieser Stelle fehlerhaft.
2. Gemäß § 4 Abs. 1, Punkt 12 ist der Neubau von Parkplätzen bis zu 30 Stellplätzen genehmigungsfrei. Hieraus schließe(n) ich/wir, dass die in § 4 Abs. 2 unter Punkt 14 genannten "Straßen- und sonstigen Verkehrsflächen" sich auf Flächen beziehen, die größer sind als Parkplatzflächen mit bis zu 30 Stellplätzen. Ansonsten wäre die Genehmigungsfreiheit für diese Parkplätze wohl kaum in der Wasserschutzgebietsverordnung aufgenommen worden. Da meine/unsere Stellplatzfläche deutlich kleiner ist als ein Parkplatz mit 30 Stellplätze, kann demnach das Verbot der Untergrundversickerung in meinem/unserem Fall keine Anwendung finden.
3. Gemäß § 4 Abs.1 Punkt 7 ist das Einleiten des von Straßen- oder sonstigen Verkehrsflächen abfließende Niederschlagswassers in ein Oberflächengewässer genehmigungsfähig. Dies steht eindeutig im Widerspruch zum Verbot der Untergrundversickerung und stellt einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz dar. Und im Gegensatz zum Oberflächenwasser, kann das Grundwasser auf direktem Wege überhaupt nicht in die Große Dhüntalsperre gelangen.

Mit der obigen Antragsbegründung hoffe(n) ich/wir den Nachweis erbracht zu haben, dass die in Rede stehende Verbotsvorschrift für unsere Stellplatzfläche keine Anwendung finden kann. Zumindest sollte zweifelsfrei belegt sein, dass die Belange des Gewässerschutzes, im Sinne der Wasserschutzgebietsverordnung, unberührt bleiben.

Wipperfürth, den _____

Max Mustermann

Anna Mustermann

Anlage:

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz einschließlich der zugehörigen Planunterlagen in 3-facher Ausfertigung